

Hermann Gauch

Die germanische Odalverfassung

neu überarbeitet
und juristisch als
einwandfrei empfunden
Oliver Bode

Dem Gedenken an die vor 1060 Jahren (934) gefallenen letzten Verteidiger von Haidabu am alten Nord-Ostsee Kanal und an die vor 760 Jahren (1234) gefallenen heidnischen Stedinger Bauern und an all die anderen Millionen Opfer im Kampfe für germanisches Recht und germanischen Glauben.

Und ihr werdet doch siegen!

Ethel byth ofer leof
æghwylkum men,
gif he mot thār richter
and gerysena
on brukan on blode
bleadum oftast.

Odal bietet Überliebes
Jedwelchem Mann,
ob er muß da richten
und gerecht sein
in Brauchtum, in Blut,
den Blöden (Zagen) oftmals.

(Angelsächsischer Runenspruch)

»Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltanschauung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.«

Damit werden nicht nur zwei verschiedenartige Rechtsbegriffe, sondern zwei gegensätzliche Weltanschauungen überhaupt einander gegenübergestellt: die morgenländisch-mittelmeerische und die germanische. Diese beiden gegensätzlichen Rechtsverfassungen sind Erscheinungen verschiedener Menschenseele und damit grundsätzlich verschiedener Abstammung und Religion. Denn Abstammung, Recht und Religion stehen in Wechselbeziehung zueinander, das eine erfordert zu seinem Bestande auch Gleichartigkeit des anderen. So benötigt und bedingt germanisch-deutsches Recht auch germanische Abstammung und Religion.

Das germanisch-deutsche Gemeinrecht ist aufgebaut auf dem Grundsatz »Gemeinnutz geht vor Eigennutz«,

geblichen Volksangehörigen auch noch im Grab ihre Feindschaft offenbaren müssen. In einem Staate, der auf ein Volkskollektiv Wert legt, dürfte so etwas denn doch nicht mehr möglich sein.

Unduldsamkeit ist von jeher das Wesen der christlichen Kirche gewesen, mit Zwang hat sie das römische Recht in Deutschland und Skandinavien eingeführt und dadurch die Zinsknechtschaft des Leihkapitals, die Entwurzelung und Enteignung des Volkes geschaffen. »Wir dürfen ruhig sagen, daß der Kapitalismus nichts anderes ist, als die letzte, entwickelte Stufe der christlichen Weltanschauung. Er ist die ›Wirtschaft‹ gewordene Religion eines mehrtausendjährigen Zeitalters. ... Sie brauchte eben die ›Sünde‹, um dieselbe vergeben zu können. So wurde die Kirche zur Schöpferin des Kapitalismus durch ihre Unduldsamkeit, wie sie zur Schöpferin der ›Ketzerei‹ durch die gleiche Eigenschaft werden mußte.« (HERPEL, Wege zum wahren Recht, S. 50-51.)

Der christlich-kirchliche und christlich-adlige Großgrundbesitz nahm den Bauern die freie Allodverfassung, indem er wirtschaftliche und geistige Armut erzwang, um sich zu bereichern. »Die gesetzliche Ganerbschaft selber fiel nicht nur unter der Übermacht des massenhaften Individualeigens, sondern auch unter dem Einfluß der Kirche, welche in ihrem Interesse die Schranken des ganerblichen Verfügungsrechts hinwegzuräumen trachtete.« (AMIRA, Grundriß, S. 122.) »Während daher die einen (freien Grundbesitzer) durch die drückendsten Mißbräuche der in die Höhe strebenden Gaugrafen und andern Großen ihres Eigentums beraubt oder wenigstens gezwungen worden sind, diesen selbst ihre Besitzungen zu verkaufen, suchten sich die andern der auf dem freien Besitztum ruhenden Kriegsdienste nebst den übrigen

Grundlasten und Leistungen dadurch zu entledigen, daß sie ihr freies Eigentum der Kirche, dem König oder einem andern weltlichen Großen hingaben, um dasselbe als Zinsgut oder als Lehen wieder zu erhalten, oder auch um es als Leibeigene der Kirche oder eines andern künftig zu bauen. ... Zumal unsere alten Kirchen und Klöster haben auf diese Weise sehr großen Reichtum, ja ganze Territorien erhalten. Denn im frühen und auch im späteren Mittelalter noch war es gebräuchlich, ihnen sein freies Besitztum hinzugeben, um es als Zinsgut wieder von denselben zurückzuerhalten.« (MAURER, Einleitung usw., S. 210-213.) Solange dieses Unrecht nicht wieder gut gemacht ist, ist ein Volkskollektiv nicht möglich und wird immer den Herd zu Unzufriedenheiten bilden. »Gewaltsame Umwälzungen ... pflegen vielmehr weit tiefere, nicht selten Jahrhunderte zurückgehende Gründe zu haben. Sie gehen insgemein aus unnatürlichen, nach und nach unerträglich gewordenen Zuständen hervor, die, wenn ihnen nicht zu gehöriger Zeit oder nicht auf die gehörige Weise abgeholfen wird, fast immer zu gewaltsamen Ausbrüchen geführt haben, immer und ewig dazu führen werden.« (S. 213/14.)

Der Kampf um das alte Recht

Ein Leidensweg unsäglichen Elends ist es, mit dem römisches Recht und christliche Kirche die germanische Allodverfassung zerstörten und den heldischen Widerstand des alten Rechtes niederwarfen. Mit seiner orientalistisch-mittelmeerischen, nomadischen und schmarotzenden Denkart machte das römische Recht das Allod, den Sippenbesitz, zum Privatbesitz, der belastet und verkauft, an Fremde verschenkt und vermacht, verpfändet, verliehen und verödet gelassen werden kann, machte es zum Feod, zur fahrenden Habe, zur Handelsware. So gestalteten die römisch-rechtlichen Adels- und Kirchenherren den Sippenbesitz ihrer nunmehrigen Untertanen zu eigenem Privatbesitz und verliehen ihn gegen Zins, d. h. den Zehnten des erarbeiteten Ertrages, und gegen Fron an die bisher besitzenden Sippen oder an Fremde, ein Rechts- und Gesittungsbruch, der die tiefere Ursache unserer heutigen Not ist. Während Kirche und Fürsten so die Allodverfassung des Bauern zerschlugen, übernahmen sie sie für sich selber. Das Odal oder Allod, das Salland wurde zum Fideikommißgut oder Majorat, die Lehensinhaber suchten ihren Feod die Wesensart eines Allods zu verschaffen, es zu »allodifizieren«. Reines Allod aber war dies nicht, denn es fehlte vor allem die Aufsicht des Volkskollektivs. In Siebenbürgen hatte sich bis zum Verlust der Freiheit durch die Besetzung der früher von diesen Deutschen abhängig gewesenen Rumänen noch das Aufsichts- und Heimfallsrecht der Hunschaft erhalten. Auf der Elbinger Höhe wurde noch bis zur Aufhebung der Gemeinschaftswirtschaft vor nicht hundert Jahren den schlecht wirtschaftenden Bauern das Gut von der Gemeinde weggenommen.

getragen von Burgunden, Wandalen, Goten, Rugiern desselben Stammes, wie sie im übrigen Deutschland, so die Burgunden den Rhein entlang, siedelten und Deutsche bildeten, war also deutsch von jeher. Erst die christliche Bekehrung hat ihn römisch und slawisch, bzw. baltisch im jetzigen Sinne gemacht. So konnte auf dem altpreußischen Friedhof bei Preußisch-Arnau die jahrtausendelange ununterbrochene Besiedelung bis in die Zeit des Deutschritterordens nachgewiesen werden. Ununterbrochene Überlieferung finden wir auch beim germanischen Laubenhaus und den Rundlingen der germanischen Wagenburg mit den Staupsäulen (vergleiche WIEDERMANN, Die Sonne, 1934, 8). Die mehrere Jahrtausende alte ununterbrochene Überlieferung am Orte der Hünengräber von Seddin und Pekkattel ist bekannt. Die Bekehrung Ostdeutschlands steht an Grausamkeit und Rechtsbruch derjenigen des übrigen Deutschlands und derjenigen Nordgermaniens unter den Olaf- und Harald-Königen wenig nach. Der Zerstörung der germanischen Heiligtümer von Arkona, Vineta, Rethra gingen ebenso wie der von Haidabu grausame Blutbäder voraus. Die blutige Bekehrung der Pruzzen durch den Deutschritterorden schildert UNGNAD-BOHM ›Deutsche Freibauern, Kölmer und Kolonisten‹, (1932, S. 139 ff.) und die Ostdeutschlands allgemein WIGALLOIS in ›Der Tempel zu Rethra und seine Zeit‹, (1904) sowie ERNST MORITZ ARNDT in ›Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen‹ (1803).

Die Wiederneubesiedelung des germanischen Ostens mit westdeutschen Bauern seit dem 12. Jahrhundert, die da aber nur auf Herrenland ihre Markverfassung anwenden konnten und so gleich dabei und nach dem Bauernkrieg trotz Nichtteilnahme immer mehr in die Abhängigkeit der Rittergüter gerieten, ist keine anschlusse Neu-

siedelung (Kolonisation), sondern eine Rückwanderung, eine Wiederauffüllung der gewaltigen Lücken, die die christliche Bekehrung durch die deutschen Ritter bei den jahrhundertelangen Unterjochungskämpfen im germanischen Raume des Ostens gerissen hatte. So ist Ostdeutschland seit Jahrtausenden germanisch gewesen und geblieben; ein fremder, ›slawisch-baltischer‹ Anspruch besteht so nicht, es gab nur Bruderkrieg germanischer Kämpfer, wobei in bedeutungslosem Maße gesittungsarme, mongolenblütige Slawen im jetzigen Sinne sie unterwanderten und nach dem ostischen Siedlungsgrundsatz sich sklavisch unterwarfen, aber stark vermehrten. Der alte germanische Volksadel Ostdeutschlands, die Knesen, konnten neben dem neuen, christlichen Adel auf Rügen ihre Allodfreiheit noch bis ins 15. Jahrhundert halten; diese Allode waren aber weder Lehen noch Markland noch zinsheischende Güter wie bei den neuen Herren. Sippen solchen altgermanischen Adels starben größtenteils nicht aus und bestanden dann meist mit bürgerlichen Namen weiter, wie die gotisch-pruzzischen Witen (›Die Sonne‹, 1932) oder burgundische Odalsippen am Rhein (vergleiche SCHUMACHER, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande, 1925, Band 3, S. 16 ff.) Nach ROTHARIS und dem Gothaer Gesetzbuch der Langobarden herrschten schon die Gugingen, die genannten Gjukungen, in Burgundaib und stellten dort den Langobarden den König AGILMUND.

Die ›Slawen‹ geheißenen Ostgermanen waren zur Zeit der christlichen Gewaltbekehrung ständisch eingeteilt in Gaugrafen (die Grieben mit dem Greifenwappen) und Edeling mit Odalbesitz, freie Hofbauern und halbfreie (nachgeborene) Häusler oder Kätner; diese durchweg bäuerlichen Stände bebauten das Land außerhalb der heiligen Haine und der gemeinen Mark. Um das Jahr 800

Alle Rechte, einschließlich der Verfilmung in Bild und Ton,
Dramatisierung, mechanische Wiedergabe (Schallplatten
usw.) und Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

Überarbeitete Auflage von Oliver Bode
der Ausgabe Goslar 1934
Hermann Gauch
Die germanische Odal- oder Allodverfassung

Copyright 1994 by
MDV-Verlag
Postfach 11 11
31077 Sibbesse

Gestaltung und Gesamtherstellung
MDV-Verlag

ISBN 3-930471-04-3